



Kuratorium Vellmar 
Zusammenschluss der örtlichen
Vereine und Verbände

Satzung des Kuratoriums Vellmar, Zusammen-
schluss der örtlichen Vereine und Verbände

e.V. vom 30.11.2012

in der Fassung vom 12. April 2019

(85 VR – 1428)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Kuratorium Vellmar, Zusammenschluss der örtlichen Vereine und Verbände e.V.“, nachfolgend „Kuratorium“ genannt.
- 2) Das Kuratorium hat seinen Sitz in 34246 Vellmar.
- 3) Das Kuratorium ist im Vereinsregister Kassel eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit¹

- 1) Das Kuratorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Auszahlung, auch nicht die eingezahlten Beiträge und etwa geleistete Sacheinlagen zurück.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben²

- 1) Das Kuratorium ist die Interessenvertretung der Vereine und Verbände
- 2) Zweck des Kuratoriums ist:
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur.
 - b. die Förderung des Sports.
 - c. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen Vereine und Verbände
 - b. die Veranstaltung Vellmarer Konzerte.
 - c. die Durchführung von volkstümlichen Veranstaltungen.
 - d. die Durchführung von Vortragsreihen.
 - e. die Initiierung und Koordination von Breitensportangeboten (Sport für Jedermann).
 - f. die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft (Aktion Saubere Landschaft).
- 4) Das Kuratorium ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch ungebunden.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

¹ Geändert im Absatz 2 mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.02.2017

² Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2014

§ 5 Rechtsgrundlage

- 1) Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen, die das Kuratorium im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Vereine, Organisationen und Verbände werden, die ihren Sitz in Veilmar haben.
- 2) Die Anmeldung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abschließend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt.
 - b. durch Ausschluss oder Streichung.
 - c. durch Auflösung des Vereins, der Organisation, des Verbandes.
- 2) Einem Mitglied ist der Austritt jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 3) Bei Auflösung eines Vereins, einer Organisation³ oder eines Verbandes endet die Mitgliedschaft im Kuratorium zum selben Zeitpunkt.

§ 8 Vertretungsrecht

- 1) Das Stimmrecht nimmt für die Mitgliedsvereine der Vorstand im Sinne der jeweiligen Satzung wahr.

§ 9 Die Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Der erweiterte Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kuratoriums.

³ Redaktionelle Änderung, das Wort „Organisation“ wurde eingefügt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen.
- 3) Jedes Mitglied kann zu den stimmberechtigten Vertretern eine weitere, nicht stimmberechtigte Person, in die Mitgliederversammlung entsenden.
- 4) Durch den Beitritt stimmt das Mitglied der Satzung zu.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.
- 6) Soweit von der Mitgliederversammlung Beiträge und/oder Umlagen beschlossen werden, sind diese pünktlich und vollständig zu entrichten. Ist das Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand und werden auch nach Mahnung innerhalb von vier Wochen keine Zahlungen geleistet, so kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Aufgaben des Kuratoriums erforderlichen Informationen an den Vorstand zu geben. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, die bei der Stadt Vellmar zum Zwecke der Vereinsförderung vorliegenden Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren, zu fördern und die Satzung und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.
- 9) Eigenmächtiges Handeln eines Mitglieds bindet das Kuratorium nicht

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder einem seiner / ihrer Stellvertreter einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Kuratoriums erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- 4) Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 5) Die Einladung ist mindestens im Mitteilungsblatt der Stadt Vellmar zu veröffentlichen.
- 6) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung übernimmt der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r ihrer / seiner Stellvertreter.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8) In der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Es sei denn, dass in der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

- 9) Die Mitglieder über das Stimmrecht in der Regel offen aus. Wird beantragt, dass über einen Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden soll, so ist hierzu der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 13 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem / der stellvertretende/n Kassierer*in
 - c. dem / der stellvertretenden Schriftführer*in
 - d. einem vom Magistrat zu bestimmendem Mitglied
 - e. bis zu fünf Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von jedem Mitglied kann nur ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- 3) Seine Aufgaben sind:
 - a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zügig durchzuführen und die Einhaltung der Satzung zu überwachen.
 - b. die Erstellung eines Haushaltsplanes.
 - c. die Überwachung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit bekommt.
- 5) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- 6) Wird bei einer Mitgliederversammlung mehrheitlich ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes gestellt, kann dieses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Dafür ist innerhalb von 14 Tagen eine neuerliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 7) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 8) Der Vorstand ist von dem / der Vorsitzenden oder einem seiner / ihrer Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vor dem Sitzungstermin einzuberufen.
- 9) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einladung unter Angabe von Gründen verlangt.
- 10) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr.
- 11) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zuzustellen ist.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB wird gebildet aus dem/ der 1. Vorsitzende/n, bis zu drei 2. Vorsitzenden und dem/die Kassierer*in.
- 2) Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird. Unter dieser Betragsgrenze sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes einzelvertretungsberechtigt
- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehört weiterhin der/die Schriftführer*in an. Der/die Bürgermeister*in, der/die Leiter*in des städtischen Bauhofs und die/der Leiter*in der Feuerwehr gehören dem geschäftsführenden Vorstand kraft Amtes an.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des erweiternden Vorstandes nach § 13.
- 5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zuzustellen ist.
- 6) Seine Aufgaben sind:
 - a. die Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - b. die Wahrnehmung und Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
- 7) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den Vorgaben des erweiternden Vorstandes. Die Verwendung der Mittel darf nur zur Erreichung der im § 3 niedergelegten Zwecke erfolgen.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1) Anträge an eine Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin bei dem / der 1. Vorsitzenden oder einem seiner / ihrer Stellvertreter schriftlich einzureichen.

§ 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kuratoriums. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen sich die Vereinsarbeit zu vollziehen hat.
- 2) Insbesondere zählen zu den Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Feststellen der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl.
 - c. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes mit anschließender Aussprache.
 - d. die Entlastung der Vorstandes nach § 13.
 - e. die Wahl des Vorstandes nach § 13. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem / der Versammlungsleiter*in schriftlich vorliegt.
 - f. die Wahl der Kassenprüfer.

- g. die Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern als Punkt der Tagesordnung zugegangen sein.
- h. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- i. Festlegung der finanziellen Leistungen für Mitglieder. Diesem Beschluss müssen $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder zustimmen.
- j. Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.
- k. die Auflösung des Vereins.

§ 17 Bestellung der Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung delegiert das Recht zur Finanz- und Kassenprüfung auf von ihr gewählte Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Kassenprüfer. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Vorstandsamt ausüben, die Versammlung kann auch die Prüfung durch Nichtmitglieder zulassen. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist, die kassenmäßigen Vorgänge, Belege und den Kassenbestand auf Richtigkeit, Vollständigkeit und satzungsgemäßer Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.
- 3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Vereinskasse

- 1) Alle Einnahmen fließen in eine einzige Kasse.
- 2) Alle Ausgaben werden aus dieser Kasse geleistet.

§ 19 Datenschutz

- 1) Das Kuratorium verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine andere Datenauswertung ist nicht zulässig.
- 3) Es gelten die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und die einschlägigen Landes- und Bundesgesetze. Jedes Mitglied erteilt mit Aufnahme in das Kuratorium auf dieser Grundlage seine Zustimmung zur Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung.

§ 20 Auflösung

- 1) Das Kuratorium wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt oder eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

In dieser Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12. April 2019



Uwe Kemper

1. Vorsitzender



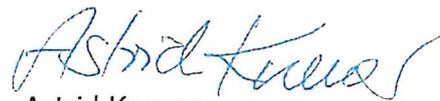
Rolf Danuschewski

2. Vorsitzender



Andreas Dittmar

Kassierer



Astrid Kneuer

2. Vorsitzende



Stephan George

2. Vorsitzender